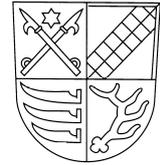


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2-4* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung in Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree**
- II.) *Seiten 5-6* **Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe**
- III.) *Seite 7* **Beschlüsse des Kreistages vom 08.07.2015**
- 1.) *Seite 7* Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe
- 2.) *Seite 7* Antrag des Trägers Hawle Guss GmbH zur Aufnahme der Kindertagesstätte in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung
- 3.) *Seite 7* Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktionen und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung
- 4.) *Seite 7* Schenkung eines aus dem KAT-Schutz ausgemusterten Rettungsbootes an die DLRG Ortsgruppe Celle
- 5.) *Seite 7* Unterbringung von Flüchtlingen
- 6.) *Seite 7* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

<h4>C. <u>Bekanntmachungen anderer Stellen</u></h4>
--

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung in Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Bescheid vom 09.07.2015 -Gesch.Z.: 33-347-22- kommunalaufsichtlich genehmigt.

Beeskow, den 14.07.2015

Zalenga
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen
dem Landkreis Oder-Spree,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Manfred Zalenga,
Breitscheidstraße 7,
15848 Beeskow**

und

**der Stadt Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Martin Wilke,
Marktplatz 1,
15230 Frankfurt (Oder)**

über

die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung.

Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14, (Nr. 32).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung und der Futtermittelüberwachung gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GKGBbg einschließlich des Vollzuges dieser Aufgaben auf den Landkreis Oder-Spree.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP),
- b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen,
- c) zur Feldblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
- d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes,
- e) zur Umsetzung des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger,
- f) des Grundstücksverkehrsgesetzes,
- g) des Landpachtverkehrsgesetzes,
- h) zur Futtermittelüberwachung einschließlich Sicherung des QM System
- i) der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit,
- j) zur Berücksichtigung öffentlich rechtlicher Belange zu Planungen aus agrarstruktureller Sicht
- k) Vertretung des ländlichen Raumes in der Leaderförderung

Die Aufgabenübertragung umfasst auch den hoheitlichen Vollzug aller betroffenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probennahmen sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

- (2) Die Aufgabenübertragung ist zum 01.08.2015 vorgesehen. Hiervon unberührt bleiben die Best-

immungen des § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Verbindung mit den Vorschriften des GKGBbg.

- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Form einer delegierenden Aufgabenübertragung gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, Satz 1 2. Alt. GKGBbg.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree nimmt die ihm übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, wahr.
- (5) Eine Weiterübertragung der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree übertragenen Aufgaben nach dieser Vereinbarung auf eine andere Kommune bedarf der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.

§ 2

Personal

- (1) Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Oder-Spree. Der Landkreis Oder-Spree wird die Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder), die diesem Aufgabenbereich zugeordnet sind, im Zuge eines Betriebsübergangs übernehmen und für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeiten und Entgeltgruppen einsetzen. Für die Beschäftigten findet § 613a BGB Anwendung.
- (2) Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert die betroffenen Mitarbeiter vor dem Übergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB. Die Mitarbeiter werden auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 613 a Abs. 6 BGB hingewiesen.
- (3) Es werden vom Landkreis Oder-Spree 3,1 VZÄ in den Entgeltgruppen E 11 (1,0 VZÄ), E 10 (1,0 VZÄ) und E 9 (1,1 VZÄ) übernommen.
- (4) Bei Rückfall der Aufgaben an die Stadt Frankfurt (Oder), z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet, die auf den Landkreis Oder-Spree übergeleiteten Tarifbeschäftigten im Rahmen der Anzahl und der Bewertung der von der Stadt Frankfurt (Oder) eingebrachten Stellen wieder zu übernehmen.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt

Frankfurt (Oder) übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis durch die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- und Sachkosten. Hierbei umfassen die Personalkosten das Entgelt in den Entgeltgruppen 11, 10 und 9 und die sonstigen Entgeltbestandteile sowie die arbeitgeberseitigen Anteile am Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag. Die Erstattung der jährlichen Personalkosten erfolgt auf der Basis der von der Stadt Frankfurt (Oder) eingebrachten Stellen (3,1 Stellen) nach deren Anzahl und Bewertung einerseits und dem für die tatsächlich vorhandenen Stelleninhaber aufzubringenden Entgelt nach den jeweils gültigen Tarifen des TVöD-VKA unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Stelleninhaber andererseits.

Von der Kostenerstattungsverpflichtung ausgenommen ist die Stelle des bisherigen Leiters der Landwirtschaftsabteilung der Stadt Frankfurt (Oder), der nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers im Landwirtschaftsamt des Landkreises Oder-Spree dessen Stelle besetzt. Dadurch verringern sich die zu erstattenden Personalkosten um die Kosten für die Stelle in der Entgeltgruppe E 11.

Die Sachkosten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal in Anlehnung an KGSt für 2,1 Stellen erstattet (derzeit 9.700 € jährlich pro 1,0 VZÄ).

- (2) Bei Änderungen in den tariflichen Regelungen sowie der KGSt-Pauschalen ist die jährliche Kostenerstattung entsprechend anzupassen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf die nach Abs. 1 zu entrichtende jährliche Kostenerstattung. Die Abschläge sind in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals des laufenden Jahres zu entrichten, wobei sich die Summe der Abschlagsraten an der Höhe der gesamten Kostenerstattung des jeweiligen Vorjahres orientiert. Die Kostenerstattung erfolgt erstmalig anteilig zum 30.09.2015.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 28.02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.

- (5) Die Vertragspartner haben gegenseitig das Recht der Einsichtnahme in alle mit der Kostenerstattung verbundenen Unterlagen.

§ 4 Akten

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden dem Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) rechtzeitig und vollständig überlassen.
- (2) Vor Betriebsübergang sind alle Akten, die nicht mehr im laufenden Betrieb weitergeführt werden, zu schließen und verbleiben in Frankfurt (Oder). Alle Unterlagen und Dateien, die weitergeführt werden, sind in den Landkreis Oder-Spree (Amtssitz Beeskow) zu überführen.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigten Akten im Landkreis Oder-Spree entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die für die weitere Bearbeitung in Frankfurt (Oder) benötigten Unterlagen und Dateien sind vom Landkreis Oder-Spree zu übergeben.
- (4) Die Vertragsparteien erklären gegenseitig, die von ihnen verwahrten/archivierten Unterlagen zur Einsichtnahme uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

§ 5 Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat in Kraft, in dem die letzte öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, jedoch nicht bevor die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 41 Abs. 3 GKGBbg wirksam erteilt wurde.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (4) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Für die:

Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 23.06.2015

 Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Frankfurt (Oder), 22.06.2015

 Markus Derling
 Beigeordneter

Für den:

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, 08.07.15

 Manfred Zalenga
 Landrat

Beeskow, 08.07.15

 Rolf Lindemann
 Beigeordneter

II.) Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe

Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 08.07.2015

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten in Einrichtungen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, des aktuellen Jugendförderplanes und auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt ist im Bereich der Jugendberufshilfe (§13 SGB VIII) in der Planungsverantwortung. Die Jugendberufshilfe als zentrales Angebot der Jugendsozialarbeit ist nach § 13 Abs. 1 SGB VIII angehalten, „zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die die „Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ Ziel der Angebote ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden. Zielgruppe der Jugendberufshilfe sind Jugendliche, für die bei „Dritten“, wie der Agentur für Arbeit, Pro Arbeitskommunales Jobcenter Oder- Spree und weiterführenden bzw. berufsbildenden Schulen keine geeigneten Angebote für die Integration und den Übergang existieren.

Ziel ist die Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes nach dem fachlichen Ansatz der „Sozialpädagogischen Betreuung zur beruflichen Integration“. Die Leistungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig entsprechend § 10 Abs. 3 SGB VIII zu den Leistungen des SGB III und II.

Eine wirkungsvolle Jugendberufshilfe bedarf einer angemessenen Grundausstattung. Die notwendige Grundausstattung wird ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung bestimmt. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften und der Sachkosten der Einrichtungen soll die Kontinuität von Ange-

boten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII sichern.

Die geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten „Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ (Beschluss des JHA Nr. 022/2010 vom 25.03.10.) sind umzusetzen. Diese Standards werden im Rahmen der Vertragsgestaltung eine verbindliche Handlungsgrundlage für die Träger.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Die Fachkraft betreut 8 Jugendliche (Betreuungsschlüssel 1:8), mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oder- Spree.
- Die Einrichtung hält 16 Plätze vor, sofern im Rahmen der Jugendhilfeplanung kein anderweitiger Bedarf festgestellt wird.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte und die Umsetzung der geltenden Standards.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Entsprechend sind sie in den geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe im Landkreis Oder-Spree verankert. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikation für die Arbeit mit der Zielgruppe. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen

6. Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

7. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart: Projektförderung
 Finanzierungsart: Vollfinanzierung im Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte
 Festbetragsfinanzierung im Sachkostenbereich
 Form der Zuwendung: Zuschuss

8. Zuwendungshöhe:

Förderungsfähig sind Personal- und Sachkosten des Angebotes, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Betreuung der Zielgruppe, wohnhaft im Landkreis Oder-Spree entstehen.

Personalkosten:

Bei einem Betreuungsschlüssel von 1: 8 sind die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation zu 100 % zuwendungsfähig. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher/innen und eine S11 für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen.

Sachkosten:

20 % der durchschnittlichen Personalkosten aller im Rahmen der Angebote tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte werden als Sachkostenpauschale zur Verfügung gestellt. Förderfähige Sachkosten werden in Nebenbestimmungen definiert.

9. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. drei Jahre, erstmals vom 01.08.2015 – 31.12.2018).

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der

Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur tariflichen Anpassung der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte in Projekten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 016/2011 vom 19.05.11) tritt außer Kraft.

Beeskow, den 08.07.2015

M. Zalenga
 Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 08.07.2015

M. Zalenga
 Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 08.07.2015**1.) Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe**

(Beschluss-Nr. 012/6/2015)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree.

2.) Antrag des Trägers Hawle Guss GmbH zur Aufnahme der Kindertagesstätte in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung

(Beschluss-Nr. 013/6/2015)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Heinzelmann“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2016

3.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Produktionen und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung

(Beschluss-Nr. 016/6/2015)

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree.

4.) Schenkung eines aus dem KAT-Schutz ausgemusterten Rettungsbootes an die DLRG Ortsgruppe Celle

(Beschluss-Nr. 017/6/2015)

Der Kreistag beschließt die Schenkung des ausgemusterten Rettungsbootes vom Typ „Pionier Multi“ an die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Celle e.V.

5.) Unterbringung von Flüchtlingen

(Beschluss-Nr. 6/Fraktionen des Kreistages/6/2015)

Der Landrat wird beauftragt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um zügig die für die Unterbringung von Flüchtlin-

gen notwendigen Plätzen in Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften bereitstellen zu können.

Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Landkreis Oder-Spree zunehmend Einzelpersonen zugewiesen werden, für die sich eine Unterbringung in Wohnungen schwierig gestaltet, da diese von den Wohnungszuschüssen und der Wohnungsausstattung nur eingeschränkt geeignete Voraussetzungen für die Unterbringung aufweisen.

Im Vertrauen auf das verantwortungsbewusste Handeln der mit der Unterbringung und Integration betrauten Dezernaten I, II, III und IV, trägt der Kreistag, die in diesem Zusammenhang von der Verwaltung für erforderlich, geeignet und angemessenen Maßnahmen sowie ihre haushalts- und personalwirtschaftlichen Absicherung voll umfänglich mit. Dabei gilt der Maßstab einer am sozialstaatlichen Denken orientierten Unterbringung mit dem Ziel einer gelingenden Eingliederung in die lokale Gesellschaft für diejenigen Flüchtlingen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie längere Zeit bzw. auf Dauer in Deutschland leben werden.

Mit Blick auf die dezentrale Unterbringung in Wohnungen, misst der Kreistag entsprechend seinem Beschluss vom 15.04.2015, dem Aspekt einer integrationsorientierten Betreuung eine besondere Bedeutung zu. Im Gegenzug erwartet der Kreistag eine regelmäßige und frühzeitige Information über den aktuellen Stand und die haushaltswirtschaftlich erwarteten Auswirkungen.

6.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/6/2015)

Der Kreistag beschließt folgende Veränderungen in den Ausschüssen des Kreistages:

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft

Herr Günter Luhn, Fraktion CDU, wird als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss abberufen,

Herr Marcel Gernetzke, Fraktion CDU, wird in den Ausschuss als ordentliches Mitglied berufen

Polizeibeirat:

Frau Jutta Bargenda, Fraktion DIE LINKE, wird als stellvertretendes Mitglied in den Polizeibeirat berufen.

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt